



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Landkreis Elbe-Elster

sowie

#### über die Übertragung der Entscheidungen über Anträge auf Notbetreuung in Schulen und Horten

##### 1. Verpflichtung zur Erstellung eines Testkonzeptes und zur Testung von Beschäftigten

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) lagen am 10. Januar 2021 mit einer Inzidenz von 547,00 im Landkreis Elbe-Elster kumulativ weit mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Gemäß §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 25 Abs. 1 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 3]) erlässt der Landrat des Landkreises Elbe-Elster folgende Allgemeinverfügung:

Folgende Einrichtungen oder Unternehmen haben ein den jeweiligen Risiken entsprechendes einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nach Maßgabe der § 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) aufzustellen und umzusetzen.

- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege
- ambulante Pflegedienste

In Analogie der Regelungen in § 14 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV wird verfügt, dass auch die in ambulanten Pflegediensten Beschäftigten sich zum Schutz ihrer Klienten im Rahmen dieser Testkonzepte Testungen in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des ambulanten Pflegedienstes oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist. Die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

##### 2. Entscheidung über Anträge auf Notbetreuung in Schulen und Horten

Die Entscheidung über einen Antrag auf Notbetreuung für Schule und Hort wird den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und der Verbandsgemeinde übertragen. Widerspruchsbehörde bleibt der Landkreis Elbe-Elster.

### 3. Geltung weiterer Vorschriften:

Im Übrigen gelten die Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

### 4. Zwangsgeldandrohung:

Für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.

### 5. Sofortvollzug:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

### 6. Ordnungswidrigkeit:

Verstöße gegen die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### 7. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der 4. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der 4. SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf Grundlage der 4. SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

## Begründung

### Ziff. 1:

Der Landkreis Elbe-Elster soll gem. § 25 Abs. 1 der 4.SARS-CoV-2-EindV weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist, insbesondere , sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit liegen **im Landkreis Elbe-Elster am 10. Januar 2021 547,00 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage** vor.

Die weiterhin hohe Inzidenz der Infektionszahlen im Landkreis Elbe-Elster zeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der schon geltenden Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können.

Auch wenn nur ein kleinerer Teil der infizierten Personen schwer erkrankt, droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. Insbesondere sind die Intensivkapazitäten der Krankenhäuser der Elbe-Elster-Klinikum GmbH im Landkreis weitgehend ausgelastet, so dass es bereits erforderlich geworden ist, Patienten an andere, teils weiter entfernte Krankenhäuser, weiter zu verweisen.

- 3 -

Von besonders schweren Krankheitsverläufen sind die älteren, insbesondere pflegebedürftigen Menschen betroffen.

Das System der stationären und ambulanten Pflege ist im Landkreis Elbe-Elster äußerst stark beansprucht und droht zu überlasten.

§ 14 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV sieht vor, dass alle in stationären Einrichtungen, wie z. B. Pflegeheimen, beschäftigten Personen nicht nur zum Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen, sondern sich auch regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben.

Bei der Betreuung von Menschen durch ambulante Pflegedienste gilt gleichermaßen wie in stationären Pflegeeinrichtungen die Gefahr, dass die Pflegekräfte Infektionen unbeabsichtigt auf die von ihnen zu pflegenden Personen übertragen. Daher ist es aufgrund des hohen Infektionsgeschehens erforderlich, dass für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste der gleiche Maßstab hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen anzulegen ist wie für Beschäftigte stationärer Pflegeeinrichtungen.

Die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zielen daher darauf, die Übertragungswege zu unterbrechen, um eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen vor einer noch weiter gehenden Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe zu schützen, ohne jedoch dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Insbesondere stellt die Anordnung keinen besonderen Beschwer für die ambulanten Pflegedienste dar, da §§ 4 und 5 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) vorsieht, dass Beschäftigte ambulanter Pflegedienste im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzept Anspruch auf Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Eine Möglichkeit zur Abrechnung dieser Leistungen ist in § 7 TestV vorgesehen.

#### Ziff. 2:

Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung über den Anspruch auf Notbetreuung in Horteinrichtungen nach § 18 Abs. 6 der 4. SARS-CoV-2-EindV übertragen. Dies gilt für die Notbetreuung in Schulen entsprechend § 17 Abs. 6 der 4. SARS-CoV-2-EindV entsprechend.

In einer Telefonkonferenz am 21. Dezember 2020 haben die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde diesem Verfahren zugestimmt.

Die Notbetreuung soll grundsätzlich im Rahmen der bisherigen Öffnungszeiten der jeweiligen Horte erfolgen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Betreuung der Kinder von anspruchsberechtigten Personen gewährleistet ist.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern des Hortes abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Hortbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Ziff. 3:

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten zusätzlich zu den mit der 4. SARS-CoV-2-EindV getroffenen Regelungen.

Ziff. 4:

Gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVGBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen.

Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Nummer 1. angedrohten Maßnahmen wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt.

Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds ist mit 100,00 Euro angemessen.

Gemäß § 29 Abs. 1 VwVGBbg können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt, so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Ziff. 5:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus §§ 28 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Ziff. 6:

Nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG stellen Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, wie in dieser Allgemeinverfügung geregelt, bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestände dar.

Die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern nach der SARS-CoV-2-EindV und dem IfSG bleibt hiervon unberührt.

Ziff. 7:

Diese auf der Grundlage der 4. SARS-CoV-2-EindV erlassene Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich für die Dauer deren Geltung, soweit nicht eine Nachfolgeverordnung der 4. SARS-CoV-2 EindV ausdrücklich deren Weitergeltung vorsieht.

**Bekanntmachungshinweis**

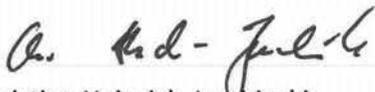
Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 11. Januar 2021



Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

**Landkreis Elbe-Elster**  
**Der Landrat**

**Bekanntgabe gem. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 der Vierten Verordnung****über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBL.II/21, [Nr. 3])**

Am 10. Januar 2021 lagen im Landkreis Elbe-Elster innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ 547,00 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vor. Die entsprechenden Werte sind durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/> veröffentlicht.

Gem. § 4 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster ab dem Tag der hiermit erfolgenden Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport, soweit nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 EindV erlaubt, sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der Landkreisgrenze gestattet.

Dies gilt für die Dauer der Regelung des § 4 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung solange die Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegt.

Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Tagen ist unbeachtlich.

Gem. § 5 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Versammlungen im Landkreis Elbe-Elster grundsätzlich untersagt. Dies gilt für die Dauer der Regelung des § 5 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung solange die Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegt. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Tagen ist unbeachtlich.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Regelungen der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt unberührt.

Herzberg (Elster), 11. Januar 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Landkreis Elbe-Elster Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlkreis II gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Klaus Richter hat mit Ablauf des 31. Dezember 2020 auf seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster verzichtet. Sein Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) auf die in der

Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis II, Herr Lutz Schumann, über. Herr Schumann hat den Sitz mit Erklärung vom 16. Dezember 2020 angenommen.

Herzberg (Elster), 17. Dezember 2020

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

## Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster, nebst Haushaltsplan und Anlagen, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der vom Kämmerer am 18.12.2020 aufgestellt und vom Landrat am 18.12.2020 festgestellt wurde, im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, in der Zeit vom 21. Januar 2021 bis einschließlich 29. Januar 2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags)  
von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- zusätzlich dienstags und donnerstags (werktags)  
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
04916 Herzberg

zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg, den 04.01.2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2020 die folgende

### 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 10.04.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 10 vom 05. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

<i>Bereich</i>	<i>Trinkwasser</i>	<i>Schmutzwasser</i>	<i>Niederschlagswasser</i>	<i>Sonstiges</i>
Doberlug-Kirchhain	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen
Heideland	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Sonnwalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland.

Ab dem 01.01.2020 gibt es für die Verbandsaufgabe Trinkwasserversorgung nur noch eine einheitliche Versorgungseinrichtung für den gesamten Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz.

Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 24.11.2020

  
D. Seidel  
Verbandsvorsteher



## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde

### 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014 [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18.06.2019, in der Fassung der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12 vom 03. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

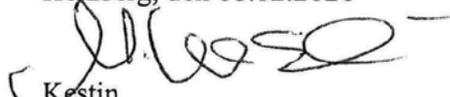
#### Anlage I

Wasserversorgung	Stimmzahl	Abwasserbehandlung	Stimmzahl
Stadt Herzberg (Elster)	18	Stadt Herzberg (Elster)	18
Stadt Falkenberg/Elster	13	Stadt Falkenberg/Elster	13
Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	5	Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	5
Stadt Schönewalde	7	Stadt Schönewalde	7
Fichtwald	2	Fichtwald	2
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kremitzau für den OT Polzen	1	Kremitzau für den OT Polzen	1
Lebusa	2	Lebusa	2
Schlieben für den OT Werchau	1	Schlieben für den OT Werchau	1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 08.12.2020

  
Kestin  
Verbandsvorsteher



# Bekanntmachung des Landrates des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde

## 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **09.12.2020** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Bestimmung des Anlageanteils aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 23.01.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 02/2018 vom 14.02.2018 wird wie folgt ergänzt:

- Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 wird die Aufteilung der Verbandsumlage für das Jahr 2021 für den Betriebskostenfehlbedarf für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aktualisiert.
- Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 10.12.2020

gez. Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.12.2020

#### Aufteilung der Verbandsumlage 2021 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda Liquiditätslücke aus Investitionsfinanzierung

##### 1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2021 - Trinkwasser gemäß § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch*	Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2019	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser
	Jahr 2019 m³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda***	363.656	25,191	12,595	7.889	32,360	16,180	28,775
2. Elsterwerda	716.941	49,663	24,832	7.979	32,729	16,364	41,197
3. Röderland	148.729	10,303	5,151	3.883	15,928	7,964	13,115
4. Plessa	137.564	9,529	4,765	2.625	10,767	5,384	10,148
5. Hohenleipisch	76.728	5,314	2,657	2.003	8,216	4,108	6,765
<b>Summe</b>	<b>1.443.618</b>	<b>100,00</b>	<b>50,00</b>	<b>24.379</b>	<b>100,00</b>	<b>50,00</b>	<b>100,00</b>

\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

##### 2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2021 - Abwasser gemäß § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwassermenge*	Fäkalienmenge (Fw + Fs)**	Abwassermenge gesamt Jahr 2019 (Summe aus Spalte 2+3)	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2019	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Abwasser
	Jahr 2019 m³	Jahr 2019 m³	m³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda ****	345.240	3.336	348.576	27,901	13,951	8.800	34,796	17,398	31,349
2. Elsterwerda	658.487	913	659.400	52,781	26,390	7.979	31,550	15,775	42,165
3. Röderland	104.349	821	105.170	8,418	4,209	3.883	15,354	7,677	11,886
4. Plessa	78.836	319	79.155	6,336	3,168	2.625	10,380	5,190	8,358
5. Hohenleipisch	56.873	148	57.021	4,564	2,282	2.003	7,920	3,960	6,242
<b>Summe</b>	<b>1.243.785</b>	<b>5.537</b>	<b>1.249.322</b>	<b>100,00</b>	<b>50,00</b>	<b>25.290</b>	<b>100,00</b>	<b>50,00</b>	<b>100,00</b>

\* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

\*\* Fw = Fäkalwasser Fs = Fäkalischlamm

\*\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

## Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2015	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nextdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain
01.01.2015	EE 065	Ronald Eulitz	Beiersdorf, Domsdorf-Siedlung, Falkenberg, Kölsa Siedlung, Koßdorf-Lönnewitz, Lausitz, Lönnewitz, Marxdorf, Rotstein, Schmerkendorf, Wahrenbrück, Zinsdorf
01.01.2015	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg
01.01.2015	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Arnsnesta, Bayern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Madhel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf
01.01.2015	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Haidemühl, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz
01.01.2021	EE 071	Henryk Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain
01.01.2015	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Ponnsdorf, Riedebeck, Schönnewalde, Sonnenwalde, Tebbichen, Tugam, Wanninchen, Weißback, Zeckerin
01.01.2015	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnsdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönheide
01.02.2020	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Freileben, Grassau, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnick, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönewalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau
01.09.2015	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Elsterwerda, Biehla, Hirschfeld, Hohenleipisch, Oppelhain, Plessa, Zeischa
01.03.2018	EE 060	Torsten Lehnig	Dröbig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünwalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno
01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk
01.01.2018	EE 067	Marko Lebek	Elsterwerda, Gröden, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadewitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf
01.01.2018	EE 069	Olaf Golatowski	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Kröbels, Langenrieth, Martinskirchen, Möglitz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Reiner Sehring  
Amtsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 071 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurde am 10. Dezember 2020 Herr Henryk Petersen wohnhaft in 04910 Elsterwerda, Elsterstr. 4, zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 071 bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2021	EE 071	Henryk Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Hohenleipisch, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain

(In der Tabelle sind nur Ortschaften aufgeführt, keine Straßen. Da es möglich ist, dass mehrere Bezirksinhaber in einem Ort zuständig sind, kann der für eine Liegenschaft zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Zweifelsfall im Internet unter [www.schornsteinfeger-brb.de](http://www.schornsteinfeger-brb.de) ermittelt werden.)

Reiner Sehring  
Amtsleiter

---

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

---

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 3. Februar 2021. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 29. Januar 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
**Pressestelle:**  
Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verlag:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

